

Satzung

der Gemeinde Trappenkamp Kreis Segeberg
über die Bebauung des Geländes nördlich der E-Straße,
westlich der Königsberger Straße

Bebauungsplan Nr. 1

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVOBl.Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am **2. 10. 1963** ^{und am} **26. 2. 1964** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Trappenkamp nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Trappenkamp zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem ~~als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan~~ - Bebauungsplan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Gelungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind
 - a) der ~~Lageplan~~ *Bebauungsplan Nr. 1*
 - b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 1
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:
 - a) die Verfahrensübersicht
 - b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1
 - c) das Eigentümerverzeichnis
 - d) der Übersichtsplan 1 : 5.000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 1 rechtsverbindlich.



Trappenkamp, den **2. 10. 1963**.....
Der Bürgermeister

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde
Trappenkamp, Kreis Segeberg

Inhalt

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Beteiligte Grundeigentümer
- III. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke
- IV. Einzelheiten der Bebauung
- V. Versorgungseinrichtungen
- VI. Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ~~in dem Lageplan (M 1 : 1.000)~~ durch einen violetten Streifen kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan (M 1 : 5.000) - Anlage d - zu ersehen.

II. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind in dem Eigentümerverzeichnis - Anlage c - namentlich aufgeführt. Das Eigentümerverzeichnis enthält gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz.

III. Art und Maß der baulichen Nutzung:

a) Art der baulichen Nutzung:

Die im Geltungsbereich liegenden, für eine Bebauung bzw. bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Diese Art der baulichen Nutzung entspricht der Darstellung des in der Vorbereitung und kurz vor dem Abschluß stehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde.

b) Maß der baulichen Nutzung:

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden und für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücke gelten die im § 17 der Bau-nutzungsverordnung festgelegten Höchstmaße.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 3 bzw. 5 festgesetzt. Weitere Einzelheiten sind aus dem ^{Bebauungsplan} Lageplan zu ersehen.

IV. Einzelheiten der Bebauung:

Die Bebauung der Grundstücke ist entsprechend den Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 über allgemeine Wohngebiete vorzunehmen.

Im einzelnen wird folgendes festgesetzt:

a) Baulinien und Abstände:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine Baulinie be-stimmt, die gleichzeitig auch die vordere bzw. seitliche Bauflucht der geplanten Wohngebäude ^{festsetzt} ~~darstellt~~. ^{Bestimmung} Aus der Darstellung der Bau-linien ergeben sich auch die Abstände der geplanten Gebäude zu den Anschlußanlagen, den Grundstücksgrenzen und der Gebäude zuein-^{ander}. Einzelheiten ergeben sich aus den ^{Abmessungen} ~~Darstellungen~~ ^{der Bauzeichnungen} im Lageplan.

b) Bildung neuer Grundstücksgrenzen:

Die vorhandenen Grundstücksgrenzen im Westen und Norden des Flur-stückes 2/227 ^{und im Norden des Flurst.} (2/225) bleiben in ihrer jetzigen Form als Eigentums-grenzen bestehen. Das weiter nördlich in einer Tiefe von ca. 25 m mit in dieser Planung stehende Gelände, das eine Wohnstraße, einen Fußweg und im übrigen eine Grünfläche beinhaltet, wird von der Siedlungs- und Baugenossenschaft ~~Sanktendorf~~ aus dem Grundvermögen des Landes Schleswig-Holstein erworben und geht später in das Ei-gentum der Gemeinde über. Die Eigentums-grenzen im Osten und Süden des Flurstückes 2/227 werden in ihrer jetzigen Form verbleiben. Die neue Grundstücksgrenze wird nach Vermessung die Innenkante des ver-bündlich geplanten öffentlichen Fußweges entlang der Ost- und Süd-grenze darstellen. Im Bereich des im Südwesten des Baugebietes ge-planten Parkplatzes wird die neue Grundstücksgrenze von dem Fußweg abweichen und den Parkplatz mit einschließen.

c) Hausformen:

Eine einheitliche oder bestimmte Hausform wird nicht festgesetzt. Sie soll einen einheitlichen Charakter haben und muß sich jeweils dem Ortsbild und der Umgebung anpassen. § 126 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein findet entsprechende Anwendung.

d) Außenwandgestaltung und Materialverwendung:

Auch die Außenwandgestaltung und die Materialverwendung sollen einen einheitlichen Charakter haben. Die Gebäude sind als Putzbauten zu errichten, dabei ist die teilweise Ausführung bestimmter Flächen als Verblendmauerwerk zugelassen. Auch hier muß sich die Ausführung jeweils dem Ortsbild und der Umgebung anpassen. § 126 der Landesbauordnung findet entsprechende Anwendung.

e) Dachformen und Materialverwendungen:

Die Dächer aller Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden.

Die Dachneigung soll einheitlich 32° betragen.

Zur Dacheindeckung sind graubraune Betonpfannen zu verwenden.

Die Dächer der vorgesehenen Garagen sind als Flachdächer auszubilden.

f) Garagen und Einstellplätze:

Die Errichtung von Garagen und die Anlage von Einstellplätzen sind entsprechend den ^{Festsetzungen} verbindlichen und unverbindlichen Darstellungen im ^{Bebauungsplan} Lageplan in genügender Zahl vorzunehmen.

g) Gestaltung der Grünanlagen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Grünplan zu erstellen, der alle Freiflächen umfaßt. Die Gestaltung von Kinderspielplätzen muß in dem Grünplan enthalten sein. Als Einfriedigung an den Straßen und zu den Parkflächen können lebende Hecken vorgesehen werden. Im allgemeinen sind die Grünflächen ohne Hecke und Zaun an die Gehsteige anzuschließen.

h) Anlage von Kinderspielplätzen:

Im Bereich dieses Bebauungsplanes sind zwei Kinderspielplätze in einer Größe von je ca 400 qm anzulegen. Sie sollen dem Aufenthalt von Kindern dieses Wohngebietes dienen. Daneben sind in der Nähe der Wohnblocks Kleinkinder-Spielplätze anzulegen.

Die Standorte der Kinderspielflächen ergeben sich aus den Darstellungen des noch aufzustellenden Grünplanes (vgl. Ziff. 0V Abs. g).

V. Versorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung:

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage, die z.Zt. noch im Eigentum des Bundes steht, angeschlossen.

b) Fernheizung:

Es ist vorgesehen, die Wohnblocks an das gemeindeeigene Fernheizwerk anzuschließen.

c) Stromversorgung:

Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG. angeschlossen.

VI. Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung:

a) Abwasserbeseitigung:

Die Wohnblocks werden an die öffentliche zentrale Kanalisation der Gemeinde Trappenkamp angeschlossen.

Der einmalige Anschluß sowie die Benutzung dieser Anlage regelt sich nach den hierfür in der Gemeinde Trappenkamp bestehenden Orts=satzungen.

b) Oberflächenwasserbeseitigung:

Für die Beseitigung der Oberflächenwasser sind Sickerschächte anzulegen, in die diese Wasser eingeleitet und an Ort und Stelle versickert werden.

Die Bodenverhältnisse sind für die Aufnahme von Oberflächenwasser geeignet.

c) Müllbeseitigung:

Die Müllbeseitigung wird entsprechend den in der Gemeinde hierfür

bestehenden Ortssatzungen vorgenommen.

Die Mülltonnen-Abstellplätze sind an geeigneter Stelle so anzulegen, daß sie die Gesamtanlage nicht stören. Sie sollen durch Hecken, Mauern u. dgl. begrenzt werden. Soweit möglich, sind sie als überdachte Abstellräume an den Kopfbänden der Garagen vorzusehen.

Trappenkamp, den 2. Oktober 1963

Die Gemeinde:



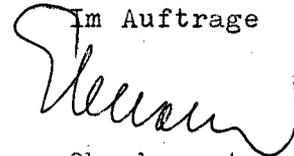
Bürgermeister



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg
- Bau- und Planungsverwaltung -

Im Auftrage



Oberbaurat

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX. 820/63 - 713/64 - 73.9.1 (91)

VOM 12. Okt. 1963

KIEL, DEN 12. Okt. 1963

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



Stf.

Offiz.